



Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Digitale Grundbildung & Informatik

Schulstufen: 5 - 9

Lehrpersonen: BEI, HST, KR, KLEI

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1. Mitarbeit (§4 LBV)

- ◆ Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lerninhalte
- ◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- ◆ Leistungen bei Wiederholungen in mündlicher oder schriftlicher Art sowie bei praxisgerechter Arbeit mit dem Computer
- ◆ Fähigkeit in variierenden Arbeitsformen wie Einzel-, Gruppen- und Teamarbeit neue Inhalte selbständig zu recherchieren, Lösungen zu finden, bereits Gelerntes anzuwenden und am Computer umzusetzen
- ◆ Fähigkeit einer strukturierten Mitschrift
- ◆ Termingerechtes Erfüllen von Arbeitsaufträgen
- ◆ Fähigkeit die digitalen Hilfsmittel bei der selbständigen Arbeit verantwortungs- und sinnvoll zu nutzen

2. Mündliche Übungen (§6 LBV)

- ◆ Fähigkeit bei Referaten Präsentationstechniken richtig anzuwenden

3. Schriftliche Leistungsfeststellung (§8 LBV)

Hierbei handelt es sich um eine punktuelle Form der Leistungsbeurteilung (Test), die nach persönlichem Ermessen der Lehrperson eingesetzt wird:

- ◆ Test: Unterstufe – max. 15 Min. pro Test; 30 Min. pro Semester
- ◆ Test: Oberstufe – max. 20 Min pro Test; 50 Min. pro Semester

4. Mündliche Prüfungen (§5 LBV)

Diese geben punktuelle Leistungen wieder und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich, dass damit durchgehend negative Leistungen nicht kompensiert werden können.

Graz, am 24.09.2025